



---

## Kurzinformation

### Verwendung von Feuerwerkskörpern – Rechtlicher Rahmen

---

#### 1. Rechtliche Vorgaben und Zuständigkeit

Feuerwerkskörper werden nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Ohne Einschränkung erlaubt ist nur die Verwendung der Kategorie 1, (unter anderem Wunderkerzen und Tischfeuerwerk). Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2, die etwa Silvesterraketen umfasst, ist nach dem SprengG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 SprengV am 31. Dezember sowie am 1. Januar für Personen über 18 Jahren. Außerhalb dieser Tage ist der Gebrauch nur bei Vorliegen einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheins oder einer allgemein geltenden Ausnahmegewilligung gestattet. Für die Erteilung sind die durch das jeweilige Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Eine Erlaubnis kann beispielsweise für eine bestimmte Veranstaltung (etwa für einen Geburtstag oder eine Hochzeit) eingeholt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 SprengV ist allerdings der Gebrauch von Feuerwerkskörpern in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden generell verboten. Die zuständigen Behörden können zudem gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 SprengV auch am 31. Dezember und 1. Januar Verbote aussprechen, etwa für die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die ausschließlich Knallwirkung haben, in dicht besiedelten Gebieten. Auch das Immissionsschutzrecht der einzelnen Bundesländer bietet Möglichkeiten, den Einsatz von Feuerwerkskörpern zu beschränken.

#### 2. Kontrolle

Gemäß § 46 Nr. 8b und Nr. 9 SprengV ist das unerlaubte Benutzen von Feuerwerkskörpern eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Die Kontrolle obliegt den Polizei- und Ordnungsbehörden der Länder. In Gebieten, in denen regelmäßig Verstöße auftreten, können aufgrund der Polizeigesetze der Länder Verbotszonen eingerichtet werden.

\*\*\*